

Vernehmlassungsentwurf

**Gesetz  
über die Organisation der Gerichte und Behörden in  
Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen  
Verfahren  
(Justizgesetz, JusG)**

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 40 | 200 | 260 | 730

Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ...,  
*beschliesst*

**I.**

Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010<sup>1</sup> (Stand 1. September 2017) wird wie folgt geändert:

**§ 3 Abs. 1**

<sup>1</sup> Schlichtungsbehörden sind

c. *aufgehoben*

**§ 35 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin ist in Zivilverfahren und in Verfahren nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889<sup>2</sup> (SchKG) zuständig

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [260](#)

<sup>2</sup> SR [281.1](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

- k. (*geändert*) für die Vermittlung in Streitigkeiten bei Kinderbelangen und für die Vermittlung in Streitigkeiten aus dem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis,
- l. (*geändert*) für die Vermittlung, sofern mit dem Begehren um Vermittlung ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird; wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ohne Verhandlung abgewiesen oder wird auf das Gesuch nicht eingetreten, so erfolgt nach Rechtskraft des Entscheids die Überweisung des Schlichtungsgesuchs an den zuständigen Friedensrichter oder die zuständige Friedensrichterin,

### § 43 Abs. 1 (*geändert*)

<sup>1</sup> Die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht und die Schlichtungsbehörde Gleichstellung sind paritätisch zusammengesetzt. Sie führen die Verfahren in Dreierbesetzung.

### § 46 Abs. 1

<sup>1</sup> Anstelle des Friedensrichters oder der Friedensrichterin sind zuständig

- b. (*geändert*) das Arbeitsgericht in Streitigkeiten aus dem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis,
- c. (*geändert*) die Bezirksgerichte für die Vermittlung, sofern mit dem Begehren um Vermittlung ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird; wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ohne Verhandlung abgewiesen oder wird auf das Gesuch nicht eingetreten, so erfolgt nach Rechtskraft des Entscheids die Überweisung des Schlichtungsgesuchs an den zuständigen Friedensrichter oder die zuständige Friedensrichterin,

## Titel nach § 47

### 2.5.4 (*aufgehoben*)

### § 48

*aufgehoben*

### § 49

*aufgehoben*

### § 79 Abs. 1

<sup>1</sup> Ist streitig, ob ein Ausstandsgrund besteht, entscheidet darüber

- a. (*geändert*) bei den Schlichtungsbehörden: ein Abteilungspräsident oder eine Abteilungspräsidentin des Bezirksgerichtes des betreffenden Gerichtsbezirkes,
- d. (*geändert*) bei einem ganzen erstinstanzlichen Gericht: eine Abteilung eines anderen, durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Kantonsgerichtes bestimmten erstinstanzlichen Gerichtes.

## II.

### 1.

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972<sup>3</sup> (Stand 1. September 2017) wird wie folgt geändert:

**§ 204 Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 4** (*neu*), **Abs. 5** (*neu*)

<sup>3</sup> Die Anwaltskosten gehen zulasten des Staates.

<sup>4</sup> Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung der Kosten verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. Ausgenommen sind das Opfer und seine Angehörigen gemäss Artikel 30 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) vom 23. März 2007<sup>4</sup>.

<sup>5</sup> Der Anspruch des Kantons auf Nachzahlung verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

### 2.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 20. November 2000<sup>5</sup> (Stand 1. Juli 2017) wird wie folgt geändert:

**§ 53 Abs. 2** (*neu*)

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht kann von den Verteilungsgrundsätzen nach §§ 198 ff. VRG abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen.

**§ 93k Abs. 2** (*geändert*)

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht entscheidet bei Beschwerden, welche die Grundbuchabgaben betreffen, in Einzelrichterbesetzung, wenn der Streitwert weniger als 20 000 Franken beträgt.

### 3.

Enteignungsgesetz (EntG) vom 29. Juni 1970<sup>6</sup> (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

---

<sup>3</sup> SRL Nr. [40](#)

<sup>4</sup> SR [312.5](#)

<sup>5</sup> SRL Nr. [200](#)

<sup>6</sup> SRL Nr. [730](#)

**§ 40 Abs. 1a (neu)**

<sup>1a</sup> Der Präsident der Schätzungskommission entscheidet in sämtlichen Verfahren, die ohne Entscheid in der Sache beendet werden können.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderungen treten am .... in Kraft. Sie unterliegen dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: